

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



V. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

a) LGBez. Frankfurt

Die SchsVgg. f. d. LGBez. Frankfurt hatte ihre Mitglieder am 11. 10. 1957 zu einem Vortrag des AGDir. Dr. Kraft über das Thema: „Ordnungsstrafen und Vollstreckungsklausel“ und zum Vortrag von RA Schneider-Ludorf über die neue „BundesRechtsanwalts-Gebührenordnung“ eingeladen. Der 1. Vors. Mitternacht konnte 40 Mitglieder begrüßen; viele Koll. fehlten entschuldigt oder wegen Grippeerkrankung. Zu dem Vortrag von AGDir. Dr. Kraft erläuterte Vors. Mitternacht zunächst, welche Formulare bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen zu verwenden sind. Auch bei Ausstellung des Formulars zur Erlangung der Vollstreckungsklausel müssten das richtige Formular, eine Abschrift des Vergleichs und eine Kostenrechnung verwandt und dem Antragsteller übergeben werden, womit er sich zum AG begibt, wo er die Vollstreckungsklausel erteilt bekommt, sofern der Vergleich formgerecht abgefasst ist. Den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel darf nicht der Schm., sondern nur der Antragsteller unterschreiben. AGDir. Dr. Kraft referierte über das Dienstaufsichtsverfahren im SchsWesen. Dieser Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Vors. Mitternacht dankte AGDir. Dr. Kraft

ganz besonders dafür, dass er sich immer, auch in unseren Versammlungen, den Schrn. zur Verfügung stellt. Der nächste Vortrag, von RA Schneider-Ludorf, behandelte die neue Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung unter besonderer Berücksichtigung der Kosten für die Privatklage. Der ausführliche Vortrag, den er auch im Auftrage der Rechtsanwaltskammer hielt, wurde mit großem Interesse aufgenommen. Er betonte auch, dass es eines Anwalts unwürdig sei und gegen die guten Sitten verstieße, wenn ein Anwalt seinem Mandanten raten würde, sich bei dem Schm. auf keinen Vergleich einzulassen. Vors. Mitternacht dankte dem Vortragenden und bat ihn, den Dank der Schrn. auch der Anwaltskammer zu übermitteln. Im Einverständnis mit AGDir. Dr. Kraft gab er der Hoffnung Ausdruck, dass die gute Zusammenarbeit mit der Frankfurter Anwaltschaft noch mehr gefördert werden und dass künftig häufiger auch ein RA in den Versammlungen der Schrn. sprechen möge. Vors. Mitternacht kündigte den 2. Lehrgang des SchsSem. für das Land Hessen vom 24.-26. Oktober 1957 in Lindenfels/Odw. an, an dem 25 Koll. aus den LGBez. Wiesbaden, Limburg, Hanau und Frankfurt teilnehmen werden. Am nächsten Kursus sollen 40 Koll. teilnehmen, und zwar aus den LGBez. Marburg, Gießen und Kassel, sofern die Hess. Regierung sich endlich einmal

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



entschließen sollte, zu Lehrgängen des SchsSem. einen angemessenen Zuschuss zu leisten, wie es bereits in anderen Ländern geschieht. Um 19.00 Uhr schloss der 1. Vors. Mitternacht die Versammlung mit allen guten Wünschen bis zum Januar 1958.

b) LGBez. Hagen

Auszug aus dem Mitteilungsblatt der SchsVgg. Hagen Nr. 2/57 vom 15. 10. 1957:

1. *Jahresausflug 1957.* Unser Jahresausflug fand am 21. 9. 1957 statt. Mit ca. 50 Damen und Herren fuhren wir zunächst zur Heilenbecker Talsperre und besichtigten im Anschluss daran die Kluterthöhle. Bürgermeister Sondermann hieß uns im Namen der Stadt Ennepetal herzlich willkommen. Der 2. Vors. unserer Vereinigung, Koll. Schütter, bedankte sich im Namen aller Erschienenen. An dieser Stelle sei nochmals allen denjenigen herzlich gedankt, die sich um das Gelingen unseres Ausflugs bemüht haben. Wir wollen hoffen, dass wir im nächsten Jahr einen genau so schönen Ausflug durchführen können.

2. *SchsSem. in Hagen.* Der 11. Lehrgang des SchsSem. soll in der Zeit vom 10.-12. 2. 1958 in Hagen stattfinden. Für diesen Lehrgang ist eine Teilnehmerzahl von 30 Schrn. vorgesehen. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Wiederholung des Lehrgangs in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

3. *Monatsversammlung in Hagen.* Die Monatsversammlung im November fällt aus. Die nächste Zusammenkunft findet statt am 5. 12. 1957 um 18.00 Uhr ins Jagdzimmer des Ratskellers.

4. *Personalien.* Neuzugänge : Heinrich Nolte, Hagen-Boele, Am Baum 15. Abgänge: Emil Dähne, Hagen, Helfer Str. 7.

c) LGBez. Siegen

Im AGBez. Attendorn sind 3 Schr.: Stadt Attendorn 1, Amt Attendorn 2. Zum Amt Attendorn zählen 81 Gemeinden. Die 3 Schr. und der Bbfr. waren am 19. Oktober 1957 in Attendorn zur Dienstbesprechung. Vor Beginn dieser Besprechung hatte der Bbfr. Gelegenheit zu einem längeren Gedankenaustausch mit dem Aufsichtsrichter, AGRat Dr. Heinemann. In der Dienstbesprechung konnte festgestellt werden, dass die amtierenden Schr. die Fähigkeit besitzen, selbst Fälle rechtlich zu durchdenken. AGRat Heinemann klärte Erlebtes, konnte manche Unklarheit beseitigen und durfte zum Abschluss feststellen, dass seine 3 Schr. zu dem Ehrenamt des Schs. gut befähigt sind. Nach Beendigung der regsamen Dienstbesprechung blieben die 3 Schr. mit dem Bbfr. noch 1 Stunde zur weiteren Besprechung amtlicher Vorgänge zusammen. Die 3 wackeren Schr. waren leicht zu bewegen, den Bbfr. zu ermächtigen, sie beim BDS als persönliches Mitglied

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anzumelden.

d) Land Rheinland-Pfalz

Kleine Arbeitstagung des Lbfr.

In meiner Eigenschaft als Lbfr. des BDS für Rheinland-Pfalz habe ich im Einvernehmen mit dem Bund die Schr. und Stellvertreter aus den AGBez. Andernach, Mayen und Münstermaifeld zu einer kleinen Arbeitstagung auf den 4. 11. 1957 nach Mayen eingeladen. Auf 43 Einladungen, womit ich 86 Personen (einschl. SchsSt.) angesprochen habe, habe ich sage und schreibe 14 Antworten erhalten, davon 9 zustimmende. Wenn die Gleichgültigkeit nicht sehr ermutigend ist, so muss ich die Nichtbeantwortung meiner Einladung als eine Nichtachtung meiner Person ansehen, was mich aber nicht abhalten wird, weiterhin für die SchsSache tätig zu bleiben. Erschienen waren 7 Koll. bei 9 Zusagen, 2 Koll. haben sich aus dringenden Gründen entschuldigt. AGDir. Hett, Mayen, hat es sich nicht nehmen lassen, an der Besprechung teilzunehmen. Nach einer kurzen Begrüßung meinerseits und nachdem ich die Anwesenden mit den Bemühungen des BDS um eine Durchführung von Arbeitstagungen in Verbindung mit Außerordentlichen Dienstbesprechungen der Schr. eines LGBez. bekannt gemacht habe, sprach AGDir. Hett anerkennende Worte über die Arbeit des BDS und über seine

Erfolge in der Ausbildung der Sch.; seine Bemühungen seien um so höher zu werten, als man sich auf den alle 2 Jahre stattfindenden Dienstbesprechungen am Sitze des AG. nur auf allgemeine Belehrungen beschränken müsse. Er nannte die vorzüglich geleitete SchsZtg. ein unentbehrliches Hilfsmittel, besonders für die Schr. auf dem Lande, die in der Hauptsache auf sich selbst gestellt seien. Es wurde so eine Reihe praktischer Fälle behandelt, von denen die Gebührenfrage einen großen Raum einnahm, denn auf diesem Gebiet bestehen immer noch unerhebliche Zweifel. (Mehrfache Gebühr nach der Anzahl der Verfahren auch bei gleichzeitiger und gemeinsamer Verhandlung. einfache Gebühr beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten. etwa Beleidigung und Bedrohung.) Die Führung des Kassenbuchs, die Vertretungsmöglichkeit nach § 36 SchO, die Übernahme der Kosten für eine vorherige Beratung des Antragstellers durch einen RA im Falle eines SchsVergleichs, die Möglichkeit und u. U. Notwendigkeit der Festsetzung einer Ordnungsstrafe, das Verfahren der Beitreibung der Gebühren und Kosten und vieles andere wurde besprochen. Auf Anregung eines SchsSt. (69 Jahre alt), dessen Schm. (71 Jahre alt) seit Monaten krank daniederliegt, der erklärt, dass er sich s. Zt. nur zur Übernahme des Amtes als Stell-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



vertreter bereitgefunden habe, war man sich einig, dass (abgesehen von Ausschließungsgründen) der Vertreter nur zeitweilig im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder beruflichen Verhinderung des Schs. selbst zu fungieren brauche, nicht aber bei einer Dauererkrankung. Im letzteren Falle müsste der Schm. aus einer gewissen Einsicht heraus sein Amt zur Verfügung stellen, damit ein Nachfolger gewählt werden könne. Die Beteiligung der Anwesenden an der Aussprache war recht rege und höchst erfreulich. Sie bewies großes Interesse und zeigte vor allen Dingen, dass die Koll. ihr Amt nicht als eine unangenehme Last empfinden, sondern von ihrer Aufgabe als Friedensstifter in der Gemeinde erfüllt sind. So konnte ich die Tagung, die über 3 Stunden dauerte, mit Dank und innerer Befriedigung schließen; meine Verärgerung über die Interessenlosigkeit der Ferngebliebenen war verfliegen.

Mahnung an Streitlustige

Ein Mensch, so er beleidigt wird,
Ist gut beraten und geführt,
Wenn er nicht gleich zum Schm. rennt,
erst mal 'ne Nacht darüber pennt
Und überlegt und recht sinniert,
Ob er sich richtig aufgeführt.
Mag sein, die Sach' wär' nicht passiert,
Hätt' er nicht unnütz sich al'triert. —
Drum frag, ob nicht ein Teil der Schuld
Dich selbst trifft; üb', mein Freund,

Geduld.

Mach es doch wie beim Barras selig,
Wo man im Dienste frisch und fröhlich
Und ohne dass man's recht erfaßt,
Drei Tage Kasten kriegt' verpasst,
Und erst nach 24 Stunden
— Es sei, dass man sich abgefunden
—Konnt' sich beschweren nun in Ruh',
Kourag' gehörte wohl dazu.
Wär' das beim Schiedsmann auch so
üblich,
Geklärt wär' manches schiedlich,
friedlich.
Man spart sich Ärger und Verdruss;
Der Gang dahin ist kein Genuss.
Bedenk doch stets und allezeit:
Schuld ist meist nicht nur eine Seit'.

Stefan Keuser, Lbfr. u. Schrn.

e) LGBez. Limburg-Lahn

Die Schr. der 23 Gemeinden des AGBez. Runkel waren größtenteils mit ihren Stellvertretern zu der Dienstbesprechung nach Runkel gekommen. Der Lbfr. Mitternacht, Frankf., referierte über die Führung der Dienstbücher und allgemeine Fragen aus der Praxis. Bbfr. Ruster, Arfurt, berichtete in der Aussprache über das SchsSem. in Lindenfels/Odw. AGRat Gottschlich, Runkel, erläuterte die SchO und regte an, die Schr. und ihre Stellvertreter möchten sich dem BDS anschließen.

f) LGBez. Dortmund

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Aufsichtsrichter des AG Hamm/Westf., AGDir. Ballke, hatte seine Schr. auf den 11. 11. 1957 zu der nach Abschn. XI AusfVfg. z. Sch() alle zwei Jahre obligatorischen Dienstbesprechung geladen. Von 36 Schnr. und 29 Stellvertr. waren 21 erschienen. Eingeladen und anwesend waren außer Just. Insp. Knepper (AG Hamm) Stl Wulff (Stadt Hamm), die Koll. Steinmann und StA Winterkamp vom Vorstand der SchsVgg. f. d. LGBez. Dortmund und im Auftrage des Vorstandes des BDS dessen Jur. Berater Städt. Rechtsrat Wach, Bochum. In seiner dienstlichen Belehrung erinnerte AGDir. Ballke an das Gebot der absoluten Amtsverschwiegenheit aller Schr. Die Aussagegenehmigung zur Vernehmung eines Schs. als Zeuge vor Gericht werde er nach wie vor nur in ganz besonderen, dringenden Ausnahmefällen erteilen, grundsätzlich also nicht, um das Ansehen des Schs. als objektiver Mittler nicht zu gefährden. Ferner besprach der Aufsichtsrichter die Ausschließungstatbestände der §§ 15, 16 und 17 SchO, das Vertretungsverbot des § 18 SchO, das weiterhin auch für Rechtsanwälte gilt (Ausnahme § 36 Abs. 1 S. 2 SchO), die statthafte Zulassung von Beiständen nach § 19 SchO, die Ordnungsstrafen nach §§ 22 und 39 SchO sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Antrag auf SV (beim Schm.) und dem Strafantrag (bei Polizei, Gericht oder

Staatsanwaltschaft). Gegen Jugendliche = 14 bis 18jährige) soll in seinem Bezirk kein Sühnetermin anberaumt werden, weil eine Privatklage gegen sie vor Gericht unzulässig sei. (Hinweis der Schriftleitung: Vgl. dagegen Aufsatz von Wach, Sonderbeilage z. SchsZtg. 1957 Heft 7). Anschließend sprach Städt. Rechtsrat Wach über das Thema „Inhalt und Aufbau des Protokolls unter besonderer Berücksichtigung der Kostenrechnung“. In der folgenden Aussprache wurden kostenrechtliche Fragen und solche über den Anspruch des Schs. auf Sprechzimmervergütung gem. Abschn. X Abs. 11 AusfVfg. z. Sch() beantwortet. Koll. Steinmann vom Vorstand der SchsVgg. Dortmund forderte im nichtamtlichen Teil der Versammlung die Schr. in Hamm zum aktiven Zusammenschluss und Beitritt zum BDS auf, um die Belehrungsarbeit durch mehr Zusammenkünfte mit sachkundigen Rednern der Justiz und des BDS intensivieren zu können. Er dankte AGDir. Ballke für seine gute Zusammenarbeit mit den Schnr. seines Bezirks.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/5